

## Die Approvisionnement im Kriege.

### Die Regelung des Kaffeekonsums.

Die heutige „Wiener Zeitung“ veröffentlicht folgende Regelung des Verkehrs mit Kaffee:

§ 1. Die Gültigkeit der zur Zeit der Kundmachung dieser Verordnung herausgegebenen, noch nicht abgelaufenen Kaffeekarten wird bis zum 20. Jänner 1917 verlängert.

Die Bestimmungen über die weitere Ausgabe der Kaffeekarten, über ihre Geltungsdauer, die Verbrauchsmenge, auf welche sie zu lauten haben, und über die Anzahl ihrer Abschnitte werden jeweils vom Amte für Volksernährung oder mit dessen Ermächtigung von den politischen Landesbehörden getroffen werden.

Die Bestimmungen der Absätze 1, 2, 3 und 4 des § 13 der Ministerialverordnung vom 18. Juni 1916, RGW. Nr. 186, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kaffee, treten außer Kraft.

§ 2. Vom 11. Dezember 1916 an ist in Gast- und Schankgewerbebetrieben die Verabreichung von Kaffeetränken allein oder vermischt mit Milch oder andern Zusätzen sowie der Verkauf solcher Getränke über die Gasse nur von 5 Uhr morgens bis 10 Uhr vormittags und von 8 bis 10 Uhr abends gestattet.

Die politischen Landesbehörden können Ausnahmen von diesen Bestimmungen für einzelne Betriebe, namentlich für solche treffen, in denen unhemmte Bevölkerungskreise ihre Nahrungsbedürfnisse befriedigen.

§ 3. Übertretungen dieser Verordnung und der auf Grundlage dieser Verordnung erlassenen Vorschriften werden, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K. oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K. oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Wird die Übertretung bei Ausübung eines Gewerbes begangen, kann außerdem, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Absatz 1, lit. a, der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung für immer oder für bestimmte Zeit verfügt werden.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

### Mittellung des Ersten Wiener Konsumvereines.

Die nächste Abgabe von Mehl, Kaffee und Butter erfolgt für die erste Gruppe der Mitglieder am Dienstag, für die zweite Gruppe am Freitag. Mehl kann an die in der Umgebung von Wien wohnenden Mitglieder nur gegen Abgabe der von der Bezirkshauptmannschaft abgestempelten Mehlkarten erfolgen. Die Bestätigung seitens des Bürgermeistersamtes genügt nicht.

Kaffee kann nur gegen Kaffeekarten, welche mindestens noch zwei Abschnitte haben, ausgefolgt werden.

Infolge der geringen Anbinde an Kartoffeln sind wir noch nicht in der Lage, eine Verteilung vorzunehmen.